

VOLLMACHT

für den Wechsel von bereits in Betrieb befindlichen Ökostromanlagen

Zählpunktbezeichnung: _____

Ticket-/ Antragsnummer: _____

Anlagenbetreiber: _____

Engpassleistung der Anlage: _____
(Bei PV-Anlagen in kWp)

Inbetriebnahmedatum

TT/MM/JJJJ

Gewünschter Wechselstichtag

TT/MM/JJJJ

oder: nächstmöglicher Zeitpunkt
(bitte bei Zutreffen ankreuzen)

Ich erteile hiermit der Ökostromabwicklungsstelle die durch mich nicht widerrufliche Vollmacht, mich gegenüber Dritten bei Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses meiner bereits in Betrieb stehenden Ökostromanlage nach den Sonstigen Marktregeln und den AB-ÖKO in eine der Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere Datenprüfungen, sowie die Übermittlung von Informationen/Anträgen, welche zur Durchführung eines Wechselprozesses sowie zur Abwicklung des Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom notwendig und/oder zweckmäßig sind. Ich bin für die vollständige, richtige und rechtzeitige Datenbekanntgabe an die Ökostromabwicklungsstelle allein verantwortlich. Die Vollmacht endet automatisch mit erstmaliger Durchführung des Wechsels, Eintritt von Vertragsauflösungsgründen gemäß AB-ÖKO, Erschöpfung des sich ergebenden kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens und mit sonstigen Fällen des Wegfalls des Anspruchs auf Vertragsabschluss des Ökostromerzeugers.

Die Vollmacht **umfasst nicht die Kündigung des Liefervertrages mit dem bisherigen Stromhändler**. Dieser Vertrag wird meinerseits entsprechend der Fristen aufgelöst. Die OeMAG geht davon aus, dass der Vertrag mit dem von mir angegebenen Wechselstichtag zivilrechtlich beendet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Stromhändler den Wechsel erfolgreich beeinspruchen und der Wechsel kann nicht stattfinden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Wechsel gemäß den Wechselfristen und -stichtagen sowie den sonstigen Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln und der AB-ÖKO erfolgt. Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass die Ökostromabwicklungsstelle bei Verzögerungen und/oder Scheitern der Zuweisung/des Wechsel, insbesondere weil die Abläufe des Anhangs ./6 nicht eingehalten werden, nicht verantwortlich ist.

.....
Der Ökostromanlagenbetreiber
(firmenmäßige Zeichnung)